



II-2349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 30. März 1973

Zl. 12.034-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1103/J
der Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Bauer
und Genossen;
betr. Sicherung des Schulweges

1064 / A.B.
zu 1103 / J.
Präs. am 3. April 1973

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1103/J, betreffend "Sicherung des Schulweges", die die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Bauer und Genossen am 15. Februar 1973 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1):

In dem mit der StVO-Novelle 1964 in die StVO eingefügten § 97a wird bestimmt, daß die Behörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leitung eines Kindergartens oder einer Schule geeignete Personen (z.B. Lehrer oder Erziehungsberechtigte) mit der Regelung des Verkehrs in der unmittelbaren Umgebung der Schule oder des Kindergartens oder bei Begleitung geschlossener Kindergruppen betrauen kann, um den Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Für diese so betrauten erwachsenen Personen hat sich die Bezeichnung "Schulwegpolizisten" eingebürgert. Von diesen unterscheiden sich die "Schülerlotsen", das sind Schüler, die ihre Schulkameraden auf dem Schulweg betreuen.

Die Vollziehung des § 97a StVO ist als eine Angelegenheit der Straßenpolizei Landessache. Das Bundesministerium für Handel,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Gewerbe und Industrie kann darauf keinen bindenden Einfluß nehmen. Wie aber dem ho. Ressort bekannt geworden ist, wurden mit der Sicherung des Schulweges nach § 97a StVO nicht die besten Erfahrungen gemacht. Dies vor allem deshalb, weil die Zahl der Erwachsenen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellten, von Anfang an gering war und im Laufe der Jahre immer weiter sank. Tatsächlich leisten z.Z. in Österreich nur noch an wenigen Orten, wie z.B. in Wien-Hietzing, ganz wenige Schulwegpolizisten Dienst.

Da aber die Sicherheit des Kindes im Straßenverkehr, insbesondere auf dem Schulweg, ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist und sich der "Schülerlotsendienst" innerhalb und außerhalb von Österreich bereits bewährt hat, sah der zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer 4. Straßenverkehrsnovelle dessen rechtliche Verankerung vor. Das Begutachtungsverfahren hat jedoch die unterschiedlichsten Ergebnisse gezeitigt, sodaß es notwendig sein wird, den gesamten Problembereich des Schutzes des Kindes im Straßenverkehr mit den in Betracht kommenden Dienststellen und Organisationen zu erörtern, um eine möglichst einheitliche Auffassung über die notwendigen Schutzbestimmungen zu erreichen.

Nichtsdestoweniger soll und wird es auch weiterhin zu den vorrangigsten Aufgaben der Organe der Straßenaufsicht gehören, dem Schutz der Kinder im Straßenverkehr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zu Punkt 2) und 3):

Da sich die Anfrage nicht auf Angelegenheiten der Bundesvollziehung (Art. 52 B-VG) - für deren Beantwortung meine Zuständigkeit gegeben wäre - sondern auf eine Angelegenheit der Landesvollziehung bezieht, verfügt das ho. Bundesministerium im Gegenstande über keine direkten

- 3 -

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Erfahrungen. Der § 97a StVO verlangt, daß die nach dieser Gesetzesstelle zur Sicherung des Schulweges eingesetzten Personen für diese Tätigkeit geeignet sein müssen. Wie diese Eignung herbeigeführt oder festgestellt wird, ist Gegenstand des der Betrauung dieser Personen vorangehenden Verfahrens, das in Landesvollziehung durchgeführt wird und auf das die Bundesvollziehung, insbesondere auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, keinen Einfluß zu nehmen vermag. Dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist bisher kein Fall bekanntgeworden, daß im Straßenverkehr ein Schadensfall deshalb eingetreten wäre, weil eine der gemäß § 97a StVO zur Sicherung des Schulweges eingesetzten Personen die erforderliche Eignung nicht besessen hätte. Daher hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bisher auch keine Veranlassung gesehen, die im Gegenstande in Landesvollziehung tätig werdenden Behörden daran zu erinnern, daß die Betrauung einer Person mit der Sicherung des Schulweges eine entsprechende Eignung voraussetzt.

Zu Punkt 4):

Da, wie bereits oben erwähnt, bisher hinsichtlich der Betrauung einer Person mit der Sicherung des Schulweges keine Unzulänglichkeiten aus dem Grunde der mangelnden Eignung bekannt geworden sind, ist seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie nicht beabsichtigt - und es besteht auch keine Notwendigkeit hierzu - für eine Schulung dieser Personen zu sorgen. Gegebenenfalls müßte eine solche Vorkehrung durch den Gesetzgeber veranlaßt werden, weil die Straßenverkehrsordnung keinen Raum läßt, diese Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen.

